

ganzen Reiche ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium, der zweiten eine mindestens ebenso lange praktische Vorbereitungszeit bei Gerichten usw. vorhergehen. Zum Richteramt befähigt ist auch jeder ordentliche Rechtslehrer an einer deutschen Universität.

### 3. Die Organisation der Gerichte.

222 Unsere deutschen Gerichte sind Staatsgerichte; damit ist die Privat- oder Patrimonialgerichtsbarkeit, welche früher den Städten, Standesherrn usw. zustand, aufgehoben. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit hat, wo sie noch ausgeübt wird, keine bürgerliche Rechtswirkung mehr.

223 Die ordentlichen Gerichte sind die für das ganze Reich gleichmäßig organisierten Gerichte, nämlich die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht zu Leipzig. Alle diese Gerichte sind sowohl mit der Zivil- als mit der Strafrechtspflege besetzt.<sup>3</sup> Die Bezirke einer größeren Anzahl von Amtsgerichten bilden jeweils den Bezirk des ihnen im Instanzenzug vorgelegten Landgerichts; die Bezirke mehrerer Landgerichte bilden den Bezirk des übergeordneten Oberlandesgerichts, und das Reichsgericht schließlich umfaßt die Bezirke aller Oberlandesgerichte, d. h. das ganze Reich.<sup>4</sup>

224 Die Amtsgerichte sind Einzelgerichte, d. h., wenn sie auch mit einer größeren Anzahl von Amtsrichtern besetzt sind, so teilen diese sich doch in die Geschäfte und jeder Fall wird (soweit nicht in Strafsachen Schöffen mitwirken) nur von einem Richter behandelt und entschieden. Die übrigen Gerichte dagegen sind Kollegialgerichte, d. h. bei ihnen werden die Entscheidungen durch ein Kollegium von Richtern nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Kollegialgerichte sind in Abteilungen gegliedert, welche bei den Landgerichten Kammern (Zivilkammern und Strafkammern) bei den Oberlandesgerichten und beim Reichsgerichte Senate (Zivilsenate und Strafsenate) heißen. Den Vorsitz in einer jeden Kammer eines Landgerichts führt in der Regel entweder der Präsident des Gerichtshofs selbst oder ein Landgerichtsdirektor, während den Senaten bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht entweder der Präsident des ganzen Gerichtshofs oder ein Senatspräsident vorsitzt.

<sup>3</sup> Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichte ist des besseren Zusammenhanges wegen bei Darstellung des Prozeßverfahrens behandelt.

<sup>4</sup> In Preußen bestehen 14 Oberlandesgerichte: Berlin, Königsberg, Marienwerder, Posen, Breslau, Stettin, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm (für je eine Provinz); Kassel und Frankfurt a. M. (für Hessen-Nassau); Köln und Düsseldorf (für Rheinprovinz).